

# Allgemeine Preise der Grundversorgung für Nachtspeicherheizung

Stand: Öffentliche Bekanntgabe Tageszeitung am 14.02.2024



**ab 01.04.2024**

Brutto <sup>1)</sup>	
Der Allgemeine Preis <b>inkl. 19 % Umsatzsteuer (brutto)</b> beträgt:	
Verbrauchsunabhängiger <b>Grundpreis</b> pro Jahr	EUR/a
<b>Arbeitspreis</b> gesamt pro kWh	ct/kWh

### Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Netto	
Der Allgemeine Preis <b>vor</b> Umsatzsteuer (netto) beträgt:	
Verbrauchsunabhängiger <b>Grundpreis</b> pro Jahr	EUR/a
<b>Arbeitspreis</b> gesamt pro kWh	ct/kWh

Bestandteile des Netto-Endpreises:	
KWKG-Umlage nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) <sup>2)</sup>	ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der StromNEV <sup>2)</sup>	ct/kWh
Offshore-Netzzumlage nach § 12 Absatz 1 des EnFG <sup>2)</sup>	ct/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten – § 18 AbLaV <sup>2)</sup>	ct/kWh
Stromsteuer	ct/kWh
Konzessionsabgabe	ct/kWh

Als Entgelt des Netzbetreibers/ grundzuständigen Messstellenbetreibers fließen ein:	
Netzentgelt pro verbrauchte kWh	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	EUR/a
Messstellenbetrieb analog (Ferraris-Zähler) <sup>3)</sup>	EUR/a
Messstellenbetrieb moderne Messeinrichtung <sup>3)</sup>	EUR/a
Messstellenbetrieb intelligente Messeinrichtung <sup>3)</sup>	EUR/a

<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>EUR/a</b>
	<b>ct/kWh</b>

### Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen – Beschaffung und Vertrieb – (netto):

<b>Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr</b>	EUR/a
<b>Am Arbeitspreis gesamt pro kWh</b>	ct/kWh

mit Schwachlastregelung				
analog <sup>5)</sup>	mM <sup>3), 5)</sup>	iMSys <sup>3), 4), 5)</sup>	HT (Hochtarif)	NT (Niedertarif)
<b>110,86</b>	<b>99,85</b>	*	<b>29,49</b>	<b>25,38</b>
mit Schwachlastregelung				
analog <sup>5)</sup>	mM <sup>3), 5)</sup>	iMSys <sup>3), 4), 5)</sup>	HT (Hochtarif)	NT (Niedertarif)
<b>93,16</b>	<b>83,91</b>	*	<b>24,78</b>	<b>21,33</b>
			0,275	0,275
			0,643	0,643
			0,656	0,656
			–	–
			2,050	2,050
			0,110	0,110
			2,38	2,38
12,00	12,00	12,00		
26,06				
	16,81			
		*		
<b>38,06</b>	<b>28,81</b>	*	<b>6,114</b>	<b>6,114</b>
<b>55,10</b>	<b>55,10</b>	<b>55,10</b>	<b>18,666</b>	<b>15,216</b>

1) In den Brutto-Preisen enthalten ist die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %); Brutto-Preise auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Die Preise gelten ausschließlich für die Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG mit Strom im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung. Für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (i.d.R. bei einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh) in der gesetzlichen Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG gelten die gesondert veröffentlichten "Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung" in der jeweiligen Fassung. Für Entnahmestellen von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung, die im Rahmen der gesetzlichen Ersatzversorgung Strom in Niederspannung beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gelten die gesondert veröffentlichten „Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung“ der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH in der jeweiligen Fassung.

2) Die Höhe dieser Preisbestandteile ist auch auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

3) Das für den Kunden maßgebliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Art der verbauten Messeinrichtung. Im Fall der Ausstattung der Messstelle des Kunden mit einer modernen Messeinrichtung ("mM") im Sinne von § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) oder mit einem intelligenten Messsystem ("iMSys") im Sinne von § 2 Nr. 7 MsbG ist der Kunde verpflichtet, der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH das hier genannte Entgelt des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb zu zahlen, soweit und solange kein beauftragter Dritter nach den §§ 5, 6 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt. Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH rechnet das Entgelt für den Messstellenbetrieb insofern für den grundzuständigen Messstellenbetreiber (vgl. derzeit <https://www.msbg.kwmk-netz.de>) im Rahmen der Belieferung des grund- oder ersatzversorgten Kunden ab. Soweit und solange ein beauftragter Dritter nach den §§ 5, 6 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt und das entsprechende Entgelt für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Kunden oder dem Anschlussnehmer abrechnet, entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb nach dieser Ziffer 3), nicht jedoch dessen Verpflichtung zur Zahlung - zusätzlich zum Arbeitspreis - des oben ausgewiesenen „Grundpreises Netz“ und des „Grundversorgeranteils“ als Bestandteile des verbrauchsunabhängigen Grundpreises gegenüber der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH als Grund- oder Ersatzversorger.

4) Die sich für \* in 2024 ergebenden Grundpreise finden Sie auf der gesonderten Darstellung "Allgemeine Preise der Nachtspeicherheizung – Preisangaben für intelligente Messsysteme ("iMSys)". Diese Preise sind gültig, soweit ein intelligentes Messsystem als Messeinrichtung verbaut wurde.

5) Ist bei dem Kunden ein Stromwandler verbaut, so wird hierfür ein Zusatzentgelt von 23,96 EUR/a netto (28,51 EUR/a brutto) erhoben.

Der Strombezug wird zu den vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegebenen NT-Zeiten zum Niedertarif (NT) abgerechnet; der Bezug außerhalb dieser Zeiten (vom Netzbetreiber vorgegebene HT-Zeit) zum Hochtarif (HT). Die Niedertarifzeit des zuständigen Netzbetreibers im Netzgebiet der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH liegt derzeit in den Ortsteilen Aufenau, Bernbach, Birstein, Eidengesäß, Hellstein zwischen 21:48 und 5:49 Uhr, in den Ortsteilen Altenhaßlau, Geislietz, Kassel zwischen 21:32 und 5:44 Uhr und in den restlichen Gemeinden des Netzgebietes Strom zwischen 21:04 und 5:06 Uhr.

# Allgemeine Preise der Grundversorgung für Nachtspeicherheizung

Preisangaben für intelligente Messsysteme ("iMSys")



<b>Brutto<sup>1)</sup></b> Der Allgemeine Preis inkl. 19 % Umsatzsteuer (brutto) beträgt:	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	EUR/a

<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>	
<b>Netto</b> Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	EUR/a
<b>Bestandteile des Netto-Endpreises:</b>	
Als Entgelt des Netzbetreibers/ grundzuständigen Messstellenbetreibers fließen ein:	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	EUR/a
Messstellenbetrieb intelligente Messeinrichtung	EUR/a
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>EUR/a</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen – Beschaffung und Vertrieb – (netto):	
<b>Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr</b>	<b>EUR/a</b>

<b>iMSys<sup>3)</sup> - mit Schwachlastregelung</b>							<b>2024</b>
≤ 3.000 kWh	> 3.000 - 6.000 kWh	> 6.000 - 10.000 kWh	> 10.000 - 20.000 kWh	> 20.000 - 50.000 kWh	> 50.000 - 100.000 kWh	> 100.000 kWh <sup>6)</sup>	Verbrauchs-einrichtung nach § 14 a EnWG <sup>7)</sup>
99,85	99,85	99,85	129,85	169,85	199,85	o.A.	129,85

≤ 3.000 kWh	> 3.000 - 6.000 kWh	> 6.000 - 10.000 kWh	> 10.000 - 20.000 kWh	> 20.000 - 50.000 kWh	> 50.000 - 100.000 kWh	> 100.000 kWh <sup>6)</sup>	Verbrauchs-einrichtung nach § 14 a EnWG <sup>7)</sup>
83,91	83,91	83,91	109,12	142,73	167,94	o.A.	109,12
12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
16,81	16,81	16,81	42,02	75,63	100,84	o.A.	42,02
28,81	28,81	28,81	54,02	87,63	112,84	o.A.	54,02
55,10	55,10	55,10	55,10	55,10	55,10	55,10	55,10

6) Gemäß Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers wird dieses Entgelt für den Messtellenbetrieb unter <https://msbg.kwmk-netz.de> veröffentlicht, sobald die technische Verfügbarkeit dieser Geräte gegeben ist.

7) Messstellen mit einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes vor der Teilnahme der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung am Flexibilitätsmechanismus nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes.